

Synopse**Änderung EG ELG**

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: –
 Geändert: **841.7**
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat vom 25. Februar 2025 (Vernehmlassungsversion)
	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EG ELG)
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i> gestützt auf Art. 2, Art. 10 Abs. 2, Art. 11 Abs. 2 und Art. 14 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG)[SR 831.30] sowie auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894[BGS 111.1], <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass BGS 841.7 , Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EG ELG) vom 8. Mai 2008 (Stand 29. August 2020), wird wie folgt geändert:
Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EG ELG)	
vom 8. Mai 2008	
<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i>	

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat vom 25. Februar 2025 (Vernehmlassungsversion)
gestützt auf Art. 2, 10 Abs. 2, 11 Abs. 2 und 14 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG)[SR 831.30] sowie auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1],	gestützt auf Art. 2, Art. 10 Abs. 2, Art. 11 Abs. 2 und Art. 14 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG)[SR 831.30] sowie auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894[BGS 111.1],
<i>beschliesst:</i>	
§ 2 Anspruchsberechnung bei in Heimen oder Spitälern lebenden Personen ¹ Bei Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem kantonal anerkannten Heim bzw. in einem Heim mit kantonomer Betriebsbewilligung oder Spital leben, sowie bei Personen in einem Behindertenwohnheim, setzt der Regierungsrat die maximal anrechenbaren jährlichen Kosten für Tagestaxen innerhalb eines Rahmens von 225 Prozent bis 410 Prozent des Betrags für den allgemeinen Lebensbedarf bei Alleinstehenden gemäss Art. 10 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 ELG fest. a) ... b) ... c) ... d) ... ² Der Regierungsrat orientiert sich dabei am geltenden Pflege-Einstufungs-System für die Pflege und Betreuung. Zudem berücksichtigt er die Kosten für den Aufenthalt in einem Standardzimmer, die von der Person selbst zu tragenden Kosten für Betreuung und Pflege sowie die von den zuständigen Gemeinden zu tragenden Kosten. Die Festsetzung erfolgt zeitlich koordiniert mit den regelmässigen Rentenanpassungen der AHV.	¹ Der Regierungsrat legt für Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem Heim gemäss Art. 25a der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV)[SR 831.301] oder in einem Spital leben, eine Höchstgrenze der anrechenbaren Kosten für den Aufenthalt fest. ^{1a} In Abweichung zu Abs. 1 werden bei einem notwendigen Aufenthalt in einer Institution für spezialisierte Langzeitpflege die publizierten Taxen für Pension und Betreuung der jeweiligen Institution angerechnet. Der Regierungsrat regelt das Nähere. ² Der Regierungsrat berücksichtigt bei der Festlegung der Höchstgrenze die Kosten für den Aufenthalt in einem Standardzimmer sowie die regelmässigen Rentenanpassungen der AHV.

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat vom 25. Februar 2025 (Vernehmlassungsversion)
³ Als Betrag für persönliche Auslagen wird ein Drittel des Betrags für den allgemeinen Lebensbedarf bei Alleinstehenden (Art. 10 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 ELG) angerechnet. ⁴ Für in Heimen und Spitälern lebende Personen beträgt der Vermögensverzehr 1/5, soweit das Vermögen die Freibeträge gemäss Art. 11 Abs. 1 Bst. c ELG übersteigt. Wenn nur die Ehegattin oder der Ehegatte bzw. die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner im Heim oder Spital lebt, findet diese Bestimmung keine Anwendung.	^{2a} Können Personen die Kosten des Heim- oder Spitalaufenthalts trotz Ergänzungsleistungen nicht decken, sorgen die Gemeinden durch eigene Beiträge dafür, dass keine Abhängigkeit von der Sozialhilfe entsteht. Zuständig ist diejenige Gemeinde, die für die betroffene Person nach den Regeln über die Restfinanzierung der Pflege kostenübernahmepflichtig ist.
5. Übergangs- und Schlussbestimmungen	5. Aufgehoben.
§ 16 Aufhebung bisherigen Rechts ¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 20. Oktober 1998[GS 26, 231] aufgehoben.	§ 16 Aufgehoben.
§ 17 Besitzstand bei Personen in Heimen ¹ Liegt bei unverändertem Heimaufenthalt die anrechenbare Tagestaxe nach neuem Recht tiefer als die bisherige Tagestaxe, so wird bei der EL-Berechnung weiterhin die bisherige Taxe berücksichtigt.	§ 17 Aufgehoben.
§ 18 Inkrafttreten ¹ Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des Referendums (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Volk und nach Genehmigung durch den Bund am 1. Januar 2008 in Kraft.	§ 18 Aufgehoben.

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat vom 25. Februar 2025 (Vernehmlassungsversion)
§§ 1–4, 9–16 und 18 wurden im Sinn von Art. 29 ELG vom Bund genehmigt am 12. Juni 2008; die Änderungen vom 27. Januar wurden am 7. März 2011 genehmigt.	§§ 1–4, 9–16 und 18 wurden im Sinn von Art. 29 ELG vom Bund genehmigt am 12. Juni 2008; die Änderungen vom 27. Januar wurden am 7. März 2011 genehmigt.
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Diese Änderungen bedürfen der Genehmigung des Bundes. Sie treten nach Genehmigung durch den Bund und nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 Abs. 2 der Kantonsverfassung[BGS 111.1]) oder nach der Annahme durch das Stimmvolk nach der Veröffentlichung im Amtsblatt an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft[Inkrafttreten am....].
	Zug, ... Kantonsrat des Kanton Zug Der Präsident Stefan Moos Der Landschreiber Tobias Moser Publiziert im Amtsblatt vom ...